



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ellen Streitböcker (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Stand der disziplinarischen Ermittlungen zum Lehrerstreik

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Unmittelbar nach dem Warnstreik der Lehrerinnen und Lehrer am 03. Juni begann das Ministerium für Bildung und Kultur mit der Einleitung der Disziplinarmaßnahmen gegen die beamteten Lehrkräfte. Aus der Antwort auf die kleine Anfrage (Drs. 17/667) konnte ein erste Bilanz über die Tragweite des Verdachts eines Dienstvergehens gezogen werden. Nach den Herbstferien wurden die Ergebnisse der Ermittlungen an die betroffenen LehrerInnen versandt. Bezugnehmend auf die kleine Anfrage (Drs. 17/667) bitte ich deshalb um detaillierte Antworten auf folgende Fragen auf zum aktuellen Stand der Ermittlungen:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Seit Herbst 2010 erhalten die Betroffenen fortlaufend über die Ergebnisse der Ermittlungen Nachricht (§ 30 Landesdisziplinargesetz - LDG). Mitte Februar 2011 werden voraussichtlich in allen Fällen die Ermittlungen beendet werden können. Nach Erhalt des entsprechenden Schreibens haben die Betroffenen die Möglichkeit, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Zum jetzigen Zeitpunkt können daher nur Zwischenstände mitgeteilt werden.

1. Wie viele schriftliche Äußerungen liegen dem Ministerium vor?

Antwort:

In bisher 757 Fällen (Stand: 26. Januar 2011) haben Betroffene gemäß § 30 LDG abschließend Stellung genommen.

2. Wie viele Verfahren werden nach aktuellem Kenntnisstand des Ministeriums nach der abschließenden Anhörung eingestellt?

Antwort:

Bisher (Stand 26. Januar 2011) sind 89 Verfahren eingestellt worden, insbesondere weil eine Teilnahme am Streik irrtümlich gemeldet worden war oder Lehrkräfte zwischenzeitlich in den Ruhestand getreten sind. Anlass für eine Einstellung erst aufgrund der abschließenden Stellungnahme Betroffener hat es bisher lediglich in vier Fällen gegeben.

3. Wie viele StreikteilnehmerInnen müssen nach aktuellem Kenntnisstand derzeit mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen rechnen?

a) Welche Disziplinarmaßnahmen finden wie oft Anwendung?

Antwort:

Bezüglich der noch laufenden Verfahren verbietet sich eine Stellungnahme zu deren Ausgang.

4. Wie viele VerwaltungsmitarbeiterInnen waren in den letzten vier Monaten mit der Bearbeitung der Disziplinarverfahren befasst? In welchem zeitlichen Umfang sind sie durchschnittlich täglich damit befasst?

Antwort:

Eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin und ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter sind mit jeweils ca. 80% ihrer Arbeitszeit mit der Bearbeitung der Disziplinarverfahren befasst.

5. Wie hoch schätzt man nach aktuellem Kenntnisstand den zeitlichen Aufwand bis zum Abschluss der Disziplinarverfahren?

Antwort:

Zunächst sind die noch ausstehenden Stellungnahmen abzuwarten und auszuwer-

ten. Sodann sind die Mitbestimmungsverfahren durchzuführen, so dass Abschlussentscheidungen nach Abschnitt III des LDG voraussichtlich Mitte des Jahres versandt werden können.

6. Die Jubiläumsverordnung sieht vor, dass Beschäftigte bei Vollendung einer bestimmten Beschäftigungszeit ein Jubiläumsgeld erhalten. Während eines laufenden Disziplinarverfahrens stehen diese Jubiläumsszahlungen den Beschäftigten nicht zu.

a) Wie viele StreikteilnehmerInnen sind davon betroffen?

b) Werden die Jubiläumsszahlungen nach Abschluss des Disziplinarverfahrens nachgereicht? Wenn nein, welche Verwendung sieht das Ministerium für die freigewordenen Mittel vor?

Antwort zu a):

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in 71 Fällen die Zahlung von Jubiläumsszuwendungen gemäß § 5 Abs. 4 der Jubiläumsverordnung zurückgestellt worden.

Antwort zu b):

Grundsätzlich ja. In Fällen, in denen mindestens die Disziplinarmaßnahme einer Kürzung der Dienstbezüge verhängt wird, entfällt die Zahlung (vgl. § 5 Abs. 3 Jubiläumsverordnung). Eventuelle Minderausgaben wirken sich auf das Lehrkräftepersonalbudget aus, aus dem die Bezüge aller Lehrkräfte zu zahlen sind.

7. Was macht das MBK mit BewerberInnen auf Funktionsstellen sowie in den aktuell laufenden A11- bzw. A14-Beförderungsverfahren und die entsprechenden Vergütungsgruppen, wenn die BewerberInnen gestreikt haben? Gibt es eine Anweisung, was zu tun ist? Wird die Streikteilnahme in der Beurteilung festgehalten? Wird die Note dadurch schlechter?

8. In wie vielen Fällen war die Teilnahme am Streik ausschlaggebend für die negative Bewertung von Beförderungsverfahren?

Antwort auf die Fragen 7. und 8.:

Während eines laufenden Disziplinarverfahrens kommt eine Beförderung nicht in Betracht. Die Teilnahme an einem rechtswidrigen Beamtenstreik ist bei der Beurteilung des dienstlichen Verhaltens eines Beamten zu gewichten. Gegebenenfalls ist nach

den Umständen des Einzelfalls zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt eine Beförderung wieder in Betracht kommt. Die Grenze des dem Dienstherrn zustehenden Beurteilungsspielraums stellt das Verwertungsverbot gem. § 16 LDG dar. Danach darf ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge nach drei Jahren sowie eine Zurückstufung nach sieben Jahren nicht mehr bei Personalmaßnahmen berücksichtigt werden.

9. Wie viele KollegInnen in Probezeit bzw. Erprobungszeit sind von den Disziplinarverfahren betroffen? Bitte aufschlüsseln nach Funktion und Schulart.

Antwort:

Es handelt sich um vier Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen; eine Schulleitung und drei Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren.